

Einwohnergemeinde Spiringen



Umsetzung Gemeindegesetz

bestehend aus den Erlassen:

Gemeindeordnung (GO)

Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

Personalverordnung (PV)

Inhaltsverzeichnis

Gemeindeordnung der Gemeinde Spiringen (GO).....Seite 3

Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV).....Seite 17

Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV).....Seite 25

Personalverordnung der Gemeinde Spiringen.....Seite 33

Einwohnergemeinde Spiringen



Gemeindeordnung (GO)

vom 16. Mai 2019

Inhaltsübersicht

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE SPIRINGEN (GO) (vom 16. Mai 2019)

1. Kapitel: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT

- Artikel 1** Gegenstand und Begriffe
Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel: STIMMBERECHTIGTE

1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit

- Artikel 3** Hinweis auf das kantonale Recht
Artikel 4 Formen der Ausübung

2. Abschnitt: Gemeindeversammlung

- Artikel 5** Zuständigkeit
a) im Allgemeinen
Artikel 6 b) Abstimmungen
Artikel 7 c) Wahlen
Artikel 8 Einberufung und Verfahren
a) Grundsatz
Artikel 9 b) Anträge anderer Behörden und Kommissionen

3. Abschnitt: Urnenabstimmung und Urnenwahl

- Artikel 10** Zuständigkeit
a) Abstimmungen
Artikel 11 b) Wahlen
Artikel 12 Verfahren
Artikel 13 Urnenbüro

3. Kapitel: BEHÖRDEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 14** Hinweis auf das kantonale Recht
Artikel 15 Verfahren
Artikel 16 Aufgabendelegation
Artikel 17 Archivierung

2. Abschnitt: Gemeinderat

- Artikel 18** Zusammensetzung
Artikel 19 Aufgaben
a) im Allgemeinen
Artikel 20 b) Wahlen
Artikel 21 Ressorts

3. Abschnitt: Schulrat Schächental

- Artikel 22** Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten

4. Abschnitt: **Kommissionen**

Artikel 23 Unselbstständige und selbstständige Kommissionen

4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

Artikel 24 Grundsatz

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 25 Budget
a) Antrag an die Gemeindeversammlung

Artikel 26 b) Steuerfuss

Artikel 27 c) Zeitpunkt des Beschlusses

Artikel 28 Rechnung

2. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 29 Neue Ausgaben

Artikel 30 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Artikel 31 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats

Artikel 32 Besondere Finanzkompetenzen des Schulrats Schächental

3. Unterabschnitt: Rechnungsprüfungskommission

Artikel 33 Zusammensetzung und Wahl

Artikel 34 Beizug von Dritten

Artikel 35 Mittel

5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 36 Publikationsorgan

6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

Artikel 37 Aufsicht

Artikel 38 Rechtspflege

Artikel 39 Gebühren

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 40 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 41 Inkrafttreten

Abkürzungen

BVV	Verordnung über das Verfahren in den Behörden
GEG	Gemeindegesezt vom 21. Mai 2017; RB 1.1111
gGO	geltende Gemeindeordnung Spiringen vom 22. Oktober 2009
GR	Gemeinderat
GV	Gemeindeversammlung
GVV	Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung
KV	Verfassung des Kantons Uri; RB, 1.1101
nGO	Entwurf PH zu einer neuen Gemeindeordnung Spiringen
RRE	Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden; RB 3.2115
SHG	Sozialhilfegesetz; RB 20.3421
VRPV	Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege; RB 2.2345
WAVG	Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte; RB 2.2101

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE SPIRINGEN (GO)

(vom 16. Mai 2019)

Die Einwohnergemeindeversammlung Spiringen

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1 Gegenstand und Begriffe

¹Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

²Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

³Wo diese Verordnung eine Person bezeichnet, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

³Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: STIMMBERECHTIGTE

1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 4 Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

¹ RB 1.1111

² RB 1.1101

2. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

Artikel 5 Zuständigkeit a) im Allgemeinen

Die Gemeindeversammlung ist zuständig, Abstimmungen und Wahlen zu treffen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnisse ausdrücklich übertragen.

Artikel 6 b) Abstimmungen

²Die Gemeindeversammlung ist zuständig:

- a) die Geschäfte zu beschliessen, welche die Kantonsverfassung zwingend der Gemeindeversammlung überträgt (Artikel 110 KV);
- b) Abrechnungen von Kommissionen, die zur Planung und Verwirklichung eines Vorhabens bestellt wurden, zu genehmigen;
- c) die Berichte der Behörden entgegenzunehmen;
- d) über Beitritte zu Zweckverbänden zu entscheiden;
- e) neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben zu beschliessen, soweit diese Befugnis nicht einer Behörde delegiert worden ist;
- f) Liegenschaften zu kaufen und zu verkaufen;
- g) den «Vertrag zwischen den Gemeinden Schattdorf, Bürglen und Spiringen über die Bildung eines regionalen Sozialrats und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes» im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Sozialhilfegesetz³ zu beschliessen, abzuändern oder aufzuheben;
- h) im Rahmen des kantonalen Rechts das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- i) das Ehrenbürgerrecht zu erteilen.

Artikel 7 c) Wahlen

¹Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) den Gemeinderat;
- b) die Vertreter der Gemeinde in den Schulrat Schächental;
- c) die Kreisschuldelegierten;
- d) die Rechnungsprüfungskommission;
- e) Wasserversorgungskommission
- f) Sozialrat Uri Ost
- g) Kommissionen zur Planung und Verwirklichung eines Vorhabens, das durch die Gemeindeversammlung beschlossen worden ist. Sie ist zuständig, solche Kommissionen zu entlasten.

Artikel 8 Einberufung und Verfahren a) Grundsatz

¹Die Einberufung der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Zudem hat der Gemeinderat die Gemeindeversammlung einzuberufen, wenn zehn Prozent der Stimmberechtigten unter Nennung der Geschäfte dies schriftlich verlangen.

³ RB 20.3421

³Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind spätestens acht Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.

⁴Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁴.

Artikel 9 b) Anträge anderer Behörden und Kommissionen

¹Der Gemeinderat hat die Geschäfte der übrigen Gemeindebehörden und Kommissionen auf die Geschäftsliste zu setzen.

²Diese Behörden und Kommissionen müssen die Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat spätestens 30 Tage vorher schriftlich einreichen. Dem Gemeinderat bleibt es freigestellt, dazu eine Empfehlung zuhanden der Gemeindeversammlung abzugeben.

3. Abschnitt: **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

Artikel 10 Zuständigkeit a) Abstimmungen

An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue einmalige Bruttoausgaben, die den Betrag von Fr. 100'000.-- je Geschäft übersteigen;
- b) Gebietsveränderungen nach Artikel 65 Absatz 1 GEG;
- c) gemeindliche Volksinitiativen gemäss Artikel 29 KV.

Artikel 11 b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind die Landräte, die der Gemeinde nach der kantonalen Gesetzgebung zustehen.

Artikel 12 Verfahren

Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung⁵.

Artikel 13 Urnenbüro

¹Das Urnenbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter, dem Gemeindeschreiber und aus weiteren vom Gemeinderat gewählten stimmberechtigten Personen.

²Der Gemeindeschreiber oder ein vom Gemeinderat ernannter Stellvertreter führt das Sekretariat.

³Der Gemeinderat kann Weisungen für die Tätigkeit des Urnenbüros erlassen.

⁴ Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung

⁵ WAVG, RB 2.1201

3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 14 Hinweis auf das kantonale Recht

¹Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG.

²Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- a) Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- b) Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- c) Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtens Ausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstands (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), der Amtsdauer (Artikel 83 KV), Amtsantritt (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- d) Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- e) Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- f) Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- g) Ausschluss der Öffentlichkeit bei Verhandlungen in den Behörden (Artikel 19 GEG).

Artikel 15 Verfahren

Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁶.

Artikel 16 Aufgabendelegation

¹Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Erledigung übertragen.

²Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

³Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Delegationsempfänger.

Artikel 17 Archivierung

¹Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren.

²Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung ab.

⁶ Verordnung über das Verfahren in den Behörden

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

Artikel 18 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 19 Aufgaben a) im Allgemeinen

¹Die Aufgaben des Gemeinderats richten sich nach dem kantonalen Recht (Artikel 24 GEG). Er ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

²Der Gemeinderat hat insbesondere:

- a) das Leitbild und den Finanzplan für die Gemeinde zu erstellen;
- b) die Finanzverwaltung der Gemeinde zu besorgen und die dazu erforderlichen finanziellen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen;
- c) das Gemeindepersonal nach den Bestimmungen der Personalverordnung anzustellen, soweit diese oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt;
- d) die gemeindeeigenen Grundstücke und Gebäude (einschliesslich die Schulliegenschaften) und die Gemeindestrassen zu verwalten,
- e) die Organisation des Gemeindeführungsstabs sicherzustellen.

Artikel 20 b) Wahlen

¹Der Gemeinderat trifft sämtliche Wahlen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

²Im Rahmen von Absatz 1 wählt der Gemeinderat insbesondere

- a) die Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter;
- b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen, die der Gemeinde ein Delegationsrecht einräumen;
- c) die Funktionäre, die die Gemeinde gestützt auf das übergeordnete Recht, auf das Recht der Gemeinde oder auf Verträge mit anderen Gemeinden zu wählen hat.

Artikel 21 Ressorts

¹Der Gemeinderat teilt seine Aufgaben in Ressorts auf. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

²Die Ressortchefs haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit dem Leiter der zuständigen Verwaltungsabteilung zu bearbeiten und gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten. Zudem nehmen sie für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort in Zusammenhang stehen, sofern der Gemeinderat nicht ausdrücklich eine andere Vertretung bestellt.

3. Abschnitt: **Schulrat Schächental**

Artikel 22 Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten

¹Der Schulrat Schächental erfüllt alle Aufgaben, die das übergeordnete Recht dem Schulrat einer Gemeinde überträgt.

²Die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des Schulrats Schächental richten sich nach den entsprechenden Vereinbarungen mit der Gemeinde Unterschächen, namentlich:

- a) nach dem Vertrag vom 22. Oktober bzw. 7. November 2009 zwischen den Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen über den gemeinsamen Schulrat;
- b) nach dem Statut vom 22. Oktober bzw. 7. November 2009 zwischen den Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen über die Kreisschule Schächental.

4. Abschnitt: **Kommissionen**

Artikel 23 Unselbstständige und selbstständige Kommissionen

¹Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für bestimmte Bereiche unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht, insbesondere nach dem Gemeindegesetz.

²Für selbstständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

Artikel 24 Grundsatz

¹Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richten sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden⁷.

²Für die Rechnungsprüfung in der Gemeinde gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

⁷ RRE, RB 3.2115

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 25 Budget a) Antrag an die Gemeindeversammlung

¹Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

²Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

³Mit besonderer Vorlage sind der Gemeindeversammlung zu beantragen:

- a) neue, einmalige Bruttoausgaben von mehr als Fr. 30'000.--;
- b) neue, wiederkehrende Bruttoausgaben von mehr als Fr. 10'000.--.

Artikel 26 b) Steuerfuss

¹Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget.

²Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung⁸.

Artikel 27 c) Zeitpunkt des Beschlusses

¹Das Budget und der Steuerfuss sind jeweils bis spätestens 30. November für das folgende Rechnungsjahr der Gemeindeversammlung zur Verabschiedung zu unterbreiten.

²Beschliesst die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss nicht rechtzeitig, kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

Artikel 28 Rechnung

¹Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres, spätestens bis 31. Mai, die Rechnung zum Beschluss vor.

²Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er zu begründen.

2. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 29 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

⁸ Artikel 96 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri, RB 3.2211

Artikel 30 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

¹Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

²Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag der zuständigen Behörde über einen Zusatzkredit, sofern die Behörde diesen nicht im Rahmen der eigenen Finanzkompetenzen beschliessen kann.

³Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet die zuständige Behörde über den notwendigen Nachtragskredit bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 10'000.-- im Einzelfall. In den übrigen Fällen ist der Gemeindeversammlung ein entsprechender Nachtragskredit zu beantragen.

⁴Die Gemeindeversammlung ist anlässlich der nächsten Rechnungsgemeinde über allfällige Kreditüberschreitungen oder Kreditübertretungen zu informieren.

Artikel 31 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist zudem befugt:

- a) neue Bruttoausgaben bis insgesamt Fr. 30'000.— pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Fr. 10'000.-- nicht übersteigen darf;
- b) neue, jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben bis Fr. 10'000.-- pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Fr. 3'000.-- nicht übersteigen darf;
- c) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen;
- d) im Rahmen des kantonalen Rechts über das Finanzvermögen der Gemeinde zu verfügen. Den Verkauf und den Kauf von Liegenschaften hat in jedem Fall die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Artikel 32 Besondere Finanzkompetenzen des Schulrats Schächental

Die besonderen Finanzkompetenzen des Schulrats Schächental richten sich nach dem Vertrag vom 22. Oktober bzw. 7. November 2009 zwischen den Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen über den gemeinsamen Schulrat.

3. Unterabschnitt: Rechnungsprüfungskommission

Artikel 33 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern.

²Mitglieder des Gemeinderats, des Schulrats Schächental und Kreisschuldelegierte sind nicht wählbar.

³Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Artikel 34 Beizug von Dritten

¹Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen.

²Sie kann ihre Aufgaben fachlich ausgewiesenen Dritten übertragen, soweit Fragen der finanzrechtlichen Zulässigkeit oder der fachtechnischen Richtigkeit betroffen sind. Die Hauptverantwortung verbleibt in jedem Fall der Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 35 Mittel

Zusätzlich zu den Mitteln, die das Gemeindegesetz ihr einräumt, kann die Rechnungsprüfungskommission Mitglieder von Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.

5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 36 Publikationsorgan

¹Allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

²Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Internetseite kann zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindeganzlei eingesehen werden.

6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

Artikel 37 Aufsicht

Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 38 Rechtspflege

¹Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁹ und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

²Gegen Verfügung des professionellen Sozialdienstes kann innert zwanzig Tagen nach Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

Artikel 39 Gebühren

¹Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren.

²Die kantonale Gebührenverordnung¹⁰ und das kantonale Gebührenreglement¹¹ sind sinngemäss anzuwenden, sofern die besondere Gesetzgebung der Gemeinde nichts anderes bestimmt.

⁹ VRPV, RB 2.2345

¹⁰ GeBV, RB 3.2512

¹¹ GebR, RB 3.2521

³Der Gemeinderat ist Einsprache- und Beschwerdeinstanz, entscheidet über Erlass und Stundung sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Barauslagen.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 40 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 22. Oktober 2009 wird aufgehoben.

Artikel 41 Inkrafttreten

¹Die Gemeindeordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

²Die Gemeindeordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung, die Verordnung über das Verfahren in den Behörden und die Personalverordnung der Gemeinde Spiringen angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Spiringen
Die Präsidentin: Esther Büeler
Der Gemeindeschreiber: Rolf Baumann

Einwohnergemeinde Spiringen



Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

vom 16. Mai 2019

Inhaltsübersicht

VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG (GVV) (vom 16. Mai 2019)

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1	Gegenstand und Zweck
Artikel 2	Vorbehaltenes Recht
Artikel 3	Begriffe

2. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 4	Vorsitz
Artikel 5	Stimmzähler
Artikel 6	Protokoll

3. Kapitel: **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 7	Ausstandspflicht
Artikel 8	Beschlussfähigkeit
Artikel 9	Beschlussfassung a) Massgebliches Mehr
Artikel 10	b) Form
Artikel 11	Rügepflicht

2. Abschnitt: **Beteiligungs- und Antragsrecht**

Artikel 12	Beteiligungsrecht
Artikel 13	Antragsrecht

3. Abschnitt: **Abstimmungen**

Artikel 14	Verfahren
Artikel 15	Varianteabstimmung
Artikel 16	Grundsatzabstimmung
Artikel 17	Konsultativabstimmung

4. Abschnitt: **Wahlen**

Artikel 18	Verfahren
-------------------	-----------

5. Abschnitt: **Anfrage- und Vorschlagsrecht**

Artikel 19	Anfragerecht
Artikel 20	Vorschlagsrecht

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 21	Inkrafttreten
-------------------	---------------

Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV) (vom 16. Mai 2019)

Die Einwohnergemeindeversammlung Spiringen,
gestützt auf Artikel 14 des Gemeindegesetzes (GEG)¹²,
beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

²Sie vollzieht Artikel 14 des GEG.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Das GEG bleibt vorbehalten. Das gilt insbesondere für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

Artikel 3 Begriffe

Wo diese Verordnung eine Person bezeichnet, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

2. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 4 Vorsitz

¹Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Ist er verhindert, übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz.

²Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung. Die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kann jedoch den Vorsitz einem anderen Gemeinderatsmitglied übertragen.

Artikel 5 Stimmzähler

¹Die Gemeindeversammlung wählt die erforderlichen Stimmzähler aus ihrer Mitte. Diese dürfen nicht Mitglieder der antragstellenden Gemeindeorgane sein. Die Regeln des Gesetzes über den Ausstand¹³ sind zu beachten.

²Die Stimmzähler ermitteln das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.

¹² GEG, RB 1.1111

¹³ AuG, RB 2.2321

Artikel 6 Protokoll

¹Der Gemeinbeschreiber oder sein Stellvertreter hat die Verhandlungen der Gemeindeversammlung zu protokollieren.

²Das Protokoll wird auf der Gemeindeganzlei zur Einsicht aufgelegt. Die öffentliche Auflage ist im Anschlagkasten der Gemeinde anzuzeigen.

³Berichtigungen zum Protokoll sind 20 Tage nach dessen Auflage beim Gemeinderat schriftlich zu beantragen. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Der Antragsteller hat jedoch das Recht zu verlangen, dass der Einwand im Protokoll vermerkt wird.

⁴Wenn die Berichtigungen erledigt sind, genehmigt der Gemeinderat das Protokoll.

3. Kapitel: **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 7 Ausstandspflicht

¹An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

²Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderats das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

Artikel 8 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 9 Beschlussfassung a) Massgebliches Mehr

¹Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

²Der Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen.¹⁴

³Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Dabei zieht der Vorsitzende in Anwesenheit von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats das Los.

¹⁴ entspricht Art. 81 Abs. 2 KV

Artikel 10 b) Form

¹Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.

²Wenn die Mehrheit der Stimmenden das vorgängig beschliesst, wird das Abstimmungs- oder Wahlergebnis geheim ermittelt. Dabei werden an der Versammlung Abstimmungs- oder Wahlzettel ausgeteilt, eingesammelt und durch das Urnenbüro ausgezählt.

Artikel 11 Rügepflicht

¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden sofort darauf hinzuweisen.

²Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

2. Abschnitt: **Beteiligungs- und Antragsrecht**

Artikel 12 Beteiligungsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

²Weicht ein Redner vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er übermässig lang oder verhält er sich sonstwie missbräuchlich, ermahnt ihn der Vorsitzende. Fruchtet die Mahnung nichts, kann er ihm das Wort entziehen.

³Gestützt auf einen Ordnungsantrag, über den sofort abzustimmen ist, kann die Versammlung Schluss der Diskussion beschliessen.

Artikel 13 Antragsrecht

¹Der Gemeinderat stellt Antrag zu den traktandierten Geschäften. Der Vorsitzende oder ein vom Gemeinderat bezeichneter Berichterstatter hat den Antrag zu erläutern.

²Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben sowie einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten.

³Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen.

⁴Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung des Geschäfts;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion.
- d) Anträge auf geheime Abstimmung nach Artikel 10 Absatz 2.

3. Abschnitt: **Abstimmungen**

Artikel 14 Verfahren

¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Die Abstimmung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Der Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderats zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.
- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderats gegenübergestellt;
- d) Der Antrag, der nach Buchstabe c obsiegt, wird der Gemeindeversammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

³Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende die eingegangenen Anträge. Er nennt deren Antragsteller und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

⁴Nach der Abstimmung erklärt der Vorsitzende, welcher Antrag obsiegt hat. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Feststellung bestritten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

Artikel 15 Variantenabstimmung

¹Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft oder zu einem Einzelpunkt daraus zwei Varianten beantragen. Er erklärt dabei, welcher Variante er den Vorzug gibt (Hauptantrag).

²Die beiden Varianten werden zuerst, jede für sich, nach den ordentlichen Abstimmungsregeln bereinigt. Alsdann stellt der Vorsitzende die beiden bereinigten Varianten einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, welche Variante bevorzugt wird. Danach wird über die obsiegende Variante abgestimmt.

Artikel 16 Grundsatzabstimmung

Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten statt des Antrags zu einem ausgearbeiteten Geschäft einen Grundsatzantrag unterbreiten. Der Grundsatzantrag enthält die Grundsatzfrage zu einem Geschäft. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen bindend.

Artikel 17 Konsultativabstimmung

¹Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

²Konsultativabstimmungen sind nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

4. Abschnitt: **Wahlen**

Artikel 18 Verfahren

¹Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Der Vorsitzende fordert die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.

³Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, ein anwesender Stimmberechtigter verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt werde.

⁴Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 2 trotzdem durchzuführen, ist so vorzugehen:

- a) Der Vorsitzende stimmt über jede vorgeschlagene Person ab, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.
- b) Die Resultate der einzelnen Wahlen dürfen erst bekannt gegeben werden, nachdem über alle vorgeschlagenen Personen abgestimmt worden ist.
- c) Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigen. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

5. Abschnitt: **Anfrage- und Vorschlagsrecht**

Artikel 19 Anfragerecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Behörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen.

²Der Vertreter des Gemeinderats oder der angesprochenen Behörde beantwortet die Anfrage, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ausnahmsweise kann er die Anfrage entgegennehmen und an der nächsten Gemeindeversammlung beantworten.

³Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen.

Artikel 20 Vorschlagsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand prüfe, der in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt.

²Der Vorsitzende hat über den Vorschlag abzustimmen. Wird er angenommen, hat der Gemeinderat an einer der nächsten Gemeindeversammlungen dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 21 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

²Diese Verordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Gemeindeversammlung
Die Präsidentin: Esther Büeler
Der Gemeindeschreiber: Rolf Baumann

Einwohnergemeinde Spiringen



Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

vom 16. Mai 2019

Inhaltsübersicht

VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN IN DEN BEHÖRDEN (BVV) (vom 16. Mai 2019)

1. Kapitel: **GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE**

Artikel 1	Gegenstand
Artikel 2	Geltungsbereich
Artikel 3	Begriffe

2. Kapitel: **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

Artikel 4	Hinweis auf das kantonale Recht
Artikel 5	Aufgabendelegation
Artikel 6	Besondere Befugnisse des Präsidenten
	a) Vorsorgliche Massnahmen
Artikel 7	b) Präsidialentscheid
Artikel 8	Stellvertretung
Artikel 9	Unterzeichnung

3. Kapitel: **VERFAHRENSORDNUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 10	Beschlussfähigkeit ¹⁵
Artikel 11	Beschlussfassung ¹⁶
Artikel 12	Teilnahmepflicht
Artikel 13	Vorsitz
Artikel 14	Weitere Teilnehmer

2. Abschnitt: **Ablauf der Sitzung**

Artikel 15	Einberufung
Artikel 16	Unterlagen
Artikel 17	Reihenfolge der Behandlung
Artikel 18	Beratung
Artikel 19	Anträge
	a) zur Sache
Artikel 20	b) Ordnungsanträge
Artikel 21	Beschlüsse
	a) Form
Artikel 22	b) Vorgehen
Artikel 23	c) Zirkularbeschluss
Artikel 24	Protokoll
Artikel 25	Eröffnung der Beschlüsse

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 26	Inkrafttreten
-------------------	---------------

¹⁵ entspricht Art. 80 KV, wird hier aber wegen der besseren Lesbarkeit eingefügt.

¹⁶ entspricht Art. 81 KV, wird hier aber wegen der besseren Lesbarkeit eingefügt.

Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV) (vom 16. Mai 2019)

Die Einwohnergemeindeversammlung Spiringen

gestützt auf Artikel 18 des Gemeindegesetzes (GEG)¹⁷ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹⁸,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE**

Artikel 1 Gegenstand

¹Diese Verordnung regelt das Verfahren in den Behörden.

²Sie vollzieht Artikel 18 GEG.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für alle Behörden der Gemeinde Spiringen.

²Welche Gremien als «Behörde» im Sinne dieser Verordnung gelten, bestimmt sich nach dem GEG¹⁹.

³Für den Schulrat Schächental gilt diese Verordnung nur, wenn die Gemeinde Unterschächen damit einverstanden ist.

Artikel 3 Begriffe

Wo diese Verordnung eine Person bezeichnet, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

2. Kapitel: **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

Artikel 4 Hinweis auf das kantonale Recht

Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV, dem GEG und der Gemeindeordnung (GO).

Artikel 5 Aufgabendelegation

Im Rahmen des GEG und der Gemeindeordnung (GO) können Behörden bestimmte Aufgaben einem Behördenausschuss, einem einzelnen Behördenmitglied oder einem Verwaltungsangestellten delegieren.

¹⁷ GEG, RB 1.1111

¹⁸ KV, RB 1.1101

¹⁹ Art. 16 GEG

Artikel 6 Besondere Befugnisse des Präsidenten
a) Vorsorgliche Massnahmen

Der Präsident kann vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Behörde zuständig ist und ein zeitlich dringender Fall vorliegt.

Artikel 7 b) Präsidialentscheid

¹Kann aus wichtigen Gründen weder eine Sitzung der Behörde rechtzeitig einberufen noch das Zirkularverfahren rechtzeitig durchgeführt werden, entscheidet der Präsident.

²Sein Beschluss ist der Behörde nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten und als Beschluss ins Protokoll aufzunehmen.

Artikel 8 Stellvertretung

Wenn der Präsident verhindert ist, übernimmt der Vizepräsident seine Aufgaben. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das amtsälteste Behördenmitglied seine Aufgaben.

Artikel 9 Unterzeichnung

¹Der Präsident unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär die Schriftstücke, die von der Behörde ausgehen.

²Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern oder dem Sekretär delegieren.

3. Kapitel: **VERFAHRENSORDNUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 10 Beschlussfähigkeit²⁰

¹Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

²Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 11 Beschlussfassung²¹

¹Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

²Der Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt er den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 12 Teilnahmepflicht

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Präsidenten vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

²⁰ entspricht Art. 80 KV, wird hier aber wegen der besseren Lesbarkeit eingefügt.

²¹ entspricht Art. 81 KV, wird hier aber wegen der besseren Lesbarkeit eingefügt.

Artikel 13 Vorsitz

Der Präsident der Behörde leitet die Verhandlungen.

Artikel 14 Weitere Teilnehmer

¹Der Sekretär nimmt an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil.

²Die Behörde kann Angestellte der Gemeinde und Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, zur Sitzung beziehen, wenn besondere Gründe das rechtfertigen.

2. Abschnitt: **Ablauf der Sitzung**

Artikel 15 Einberufung

¹Der Präsident beruft die Sitzungen der Behörde ein. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder das verlangen.

²Die Sitzung wird in der Regel schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Geschäfte zu erwähnen, die behandelt werden sollen.

Artikel 16 Unterlagen

Sofern die Behörde nichts anderes beschliesst, gelten folgende Regeln:

- a) Die Geschäfte werden aufgrund mündlicher Anträge des Präsidenten, des zuständigen Behördenmitglieds oder des Sekretariats beraten.
- b) Falls schriftliche Anträge vorliegen, sind sie den Behördenmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.
- c) Bei umfangreichen Geschäften sind die Unterlagen vor der Sitzung zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 17 Reihenfolge der Behandlung

¹Die Geschäfte werden gemäss der Traktandenliste behandelt, sofern die Behörde nichts anderes beschliesst.

²Nicht traktandierte Geschäfte werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dem zustimmen.

Artikel 18 Beratung

¹Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet der Präsident oder der Sekretär darüber.

²Anschliessend eröffnet der Präsident die Diskussion.

Artikel 19 Anträge a) zur Sache

Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen.

Artikel 20 b) Ordnungsanträge

¹Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen, über den sofort abzustimmen ist.

²Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen. Solche Anträge gelten nur als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen;
- c) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen;
- d) Anträge, das beratene Geschäft zu verschieben;
- e) Anträge auf Schluss der Diskussion.

Artikel 21 Beschlüsse a) Form

¹Die Behörden stimmen in der Regel offen ab. Sie stimmen geheim ab, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder das verlangt.

²Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.

Artikel 22 b) Vorgehen

¹Ist die Diskussion abgeschlossen, lässt der Präsident über das Geschäft abstimmen.

²Liegt kein Antrag vor, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen, kann er das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 23 c) Zirkularbeschluss

In zeitlich dringenden Fällen kann die Behörde Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Darüber ist an der nächsten Sitzung zu informieren und die Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll zu vermerken.

Artikel 24 Protokoll

¹Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Im Protokoll sind zudem die anwesenden Mitglieder der Behörde sowie allfällige Ausstandsfälle zu vermerken.

²Das Protokoll ist regelmässig an der nächsten Sitzung der Behörde zu genehmigen.

Artikel 25 Eröffnung der Beschlüsse

¹Beschlüsse der Behörden werden erst nach der Protokollgenehmigung Dritten eröffnet.

²In dringenden Fällen kann die Behörde beschliessen, einen Beschluss zu eröffnen, bevor das Protokoll genehmigt ist (Sofortgenehmigung).

³Zirkularbeschlüsse werden stets sofort eröffnet.

4.Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 26 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

²Diese Verordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Speringen
Die Präsidentin: Esther Büeler
Der Gemeindeschreiber: Rolf Baumann

Einwohnergemeinde Spiringen



Personalverordnung der Gemeinde Spiringen (PV)

vom 16. Mai 2019

Inhaltsübersicht

PERSONALVERORDNUNG DER GEMEINDE SPIRINGEN (PV)

(vom 16. Mai 2019)

4. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe

Artikel 1 Geltungsbereich

Artikel 2 Begriffe

5. Abschnitt: Anwendbarkeit des kantonalen Personalrechts

Artikel 3 Grundsatz

a) Personal der gemeindlichen Zentralverwaltung

Artikel 4 b) Lehrpersonen

Artikel 5 Anstellungs- und Wahlbehörden

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 6 Inkrafttreten

PERSONALVERORDNUNG DER GEMEINDE SPIRINGEN (PV) (vom 16. Mai 2019)

Die Gemeindeversammlung Spiringen,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri²², auf Artikel 5 des Gemeindegesetzes²³ und auf Artikel 5 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe

Artikel 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt das Anstellungsverhältnis des Personals der Gemeinde Spiringen und der Lehrerschaft.

²Besondere Verträge mit anderen Gemeinden bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Begriffe

Wo diese Verordnung eine Person bezeichnet, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

2. Abschnitt: Anwendbarkeit des kantonalen Personalrechts

Artikel 3 Grundsatz a) Personal der gemeindlichen Zentralverwaltung

¹Für das Personal der Einwohnergemeinde Spiringen gelten sinngemäss und im Rahmen des übergeordneten Rechts die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung²⁴ und des kantonalen Personalreglements²⁵.

²Als Personal der gemeindlichen Zentralverwaltung gelten sämtliche Personen, die gestützt auf einen Anstellungsvertrag von der Gemeinde Lohn beziehen, insbesondere das Personal der Gemeindeverwaltung. Für Lehrpersonen gilt Artikel 4.

Artikel 4 b) Lehrpersonen

¹Für Lehrpersonen des Kindergartens, der Volksschule und der Kreisschule Schächental gilt das Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen²⁶.

²Für die Lehrpersonen der Volksschule und der Kreisschule Schächental bleiben abweichende Vereinbarungen mit der Gemeinde Unterschächen vorbehalten.

²² KV, RB 1.1101

²³ GEG, RB 1.1111

²⁴ PV, RB 2.4211

²⁵ PR, RB 2.4213

²⁶ PRL, RB 10.1213

Artikel 5 Anstellungs- und Wahlbehörde

Soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, ist Wahl- und Anstellungsbehörde:

- a) der Gemeinderat für die Angestellten der Zentralverwaltung.
- b) der Gemeinderat für das Hauswärtpersonal der Primarschule
- c) der Schulrat Schächental für die Lehrpersonen (einschliesslich Kindergarten), den pädagogischen Schulleiter, das Hauswärtpersonal der Kreisschule Schächental

3. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 6 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

²Diese Verordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Spiringen
Die Präsidentin: Esther Büeler
Der Gemeindeschreiber: Rolf Baumann